



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revisionen der K GmbH in L, vertreten durch Dr. Rudolf Mayer, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Währingerstraße 3/14, gegen das am 24. Jänner 2023 mündlich verkündete und am 20. Februar 2023 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, Zlen. 1. LVwG-AV-1506/002-2022 und 2. LVwG-AV-1507/002-2022, betreffend Entziehung von Gewerbeberechtigungen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 **1.** Die Revisionswerberin verfügte über Gewerbeberechtigungen einerseits lautend auf „Holzbaugewerbe, eingeschränkt auf die Montage von vorgefertigten Dachstühlen für Einfamilienhäuser, Carports, Pergolen und Gartenzäune“ sowie andererseits für das freie Handelsgewerbe an einem näher bezeichneten Standort in Niederösterreich.
- 2 Mit behördlichen Anordnungen vom 18. Juli 2022, wurde der Revisionswerberin gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, innerhalb der ihr selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer M V, als Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb, zu entfernen sei. Dieser sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Mai 2022 wegen § 12 zweiter Fall in Verbindung mit § 223 Abs. 2 StGB (Vergehen der Urkundenfälschung) sowie wegen § 288 Abs. 1 und 4 StGB (Vergehen der falschen Beweisaussage) zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden sei, was den Tatbestand des § 87 Abs. 1 Z 1 und 3 GewO 1994 erfülle und damit ein Vorgehen nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 rechtfertige.



- 3 Diesen Anordnungen der Behörde kam die Revisionswerberin unstrittig nicht nach.
- 4 Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 24. Oktober 2022 wurden der Revisionswerberin die in Rn. 1 angeführten Gewerbeberechtigungen gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 entzogen.
- 5 **2.1.** Die dagegen erhobenen Beschwerden der Revisionswerberin wurden vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.
- 6 **2.2.** In seiner Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, der alleinvertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführer der Revisionswerberin M V, sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Mai 2022, wegen Urkundenfälschung und falscher Beweisaussage zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden. Auf den handelsrechtlichen Geschäftsführer treffe ausgehend von dieser Verurteilung der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 zu. Die Tathandlungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers zeigten, dass dieser nicht abgehalten sei, die Integrität der Rechtspflege sowie die Ordnungsgemäßheit der staatlichen Verwaltung zu stören. Es sei zu befürchten, dass er gleiche oder ähnliche Straftaten im Rahmen seines Einflusses auf die Revisionswerberin begehen werde. Eine positive Prognose sei daher nicht zu treffen. Die Verurteilung stelle daher einen Entziehungsgrund im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 dar, weshalb die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 GewO 1994 vorgelegen seien.
- 7 **3.** Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.
- 8 **4.** Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere



weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9 Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

11 **5.1.** In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe die bedingte Strafnachsicht, die niedrige Strafe, die konkreten Tatumstände sowie das Geständnis des Geschäftsführers bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 nicht berücksichtigt und sei damit von näher zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

12 **5.2.** Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hängt die Erstellung der Prognose, die für die Frage der Berechtigung der Entziehung der Gewerbeberechtigung anzustellen ist, von den Umständen des Einzelfalls ab, die jeweils einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Eine schematische Festlegung betreffend die Dauer des erforderlichen Wohlverhaltens ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig angebracht, wie eine schematische Festlegung der Umstände des Einzelfalles betreffend die Strafzumessung oder die Gründe für die Verhängung einer bedingten Nachsicht oder Teilnachsicht der verhängten Strafe (vgl. VwGH 24.5.2022, Ra 2022/04/0051-0052, mwN).

13 Die durch das Strafgericht verhängte Strafhöhe ist somit allein nicht ausschlaggebend.





Im vorliegenden Fall begründete das Verwaltungsgericht seine Prognose maßgeblich damit, dass die der Verurteilung vom 16. Mai 2022 zugrundeliegenden Tathandlungen eine Persönlichkeit des Geschäftsführers zeigen würden, die nicht davon abgehalten sei, die Integrität der Rechtspflege sowie die Ordnungsgemäßheit der staatlichen Verwaltung zu stören. Es sei zu befürchten, dass er weitere ähnliche Straftaten im Rahmen seines Einflusses auf die Revisionswerberin begehen würde.

Diesen Ausführungen setzt die Revisionswerberin nichts entgegen.

- 14 Sofern die Revisionswerberin auf die durch das Strafgericht verfügte bedingte Strafnachsicht verweist, ist dem zu entgegenen, dass für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz sind; vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigung im Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllt sind (vgl. etwa VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0046, mwN).
- 15 Derartige besondere Umstände für eine Berücksichtigung der bedingten Strafnachsicht werden von der Revisionswerberin nicht aufgezeigt.
- 16 **6.** In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 13. Juli 2023